

## **Kantonsbeiträge**

Auszug aus dem KGeolG (215.341)

### **6.2 Amtliche Vermessung**

#### **Art. 54**

Ausgabenbewilligungen

<sup>1</sup> Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Ausgaben für weiter gehende Genauigkeitsanforderungen und für Beiträge an die Vermarktungskosten bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

#### **Art. 56**

Vorschüsse des Kantons an die Gemeinden

<sup>1</sup> Der Kanton bevorschusst den Gemeinden die Kosten der Vermarktung, der Ersterhebung und der Erneuerung mit einem zinslosen Darlehen.

<sup>2</sup> Für die Kosten der laufenden Nachführung und das Verwalten wird kein Vorschuss gewährt.

<sup>3</sup> Die Gemeinden bezahlen ihren Anteil an die Kosten der amtlichen Vermessung spätestens zwei Jahre nach Anerkennung des Vermessungswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden.

#### **Art. 57**

Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nicht nachkommen, haften für die daraus entstehenden Mehrkosten.

#### **Art. 58**

Vermarktung

<sup>1</sup> Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarktung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

<sup>2</sup> Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können Beiträge an die Vermarktungskosten leisten.

<sup>4</sup> Der Kanton gewährt den Gemeinden für die Vermarktung der Zone III Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV).

<sup>5</sup> Er trägt die Kosten für das Anbringen der grossen Kantonsgrenzzeichen.

#### **Art. 59**

Ersterhebung und Erneuerung

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Gemeinden folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV):

a Ersterhebung und Neuerhebung: 35 Prozent in der Zone I und 45 Prozent in den Zonen II und III,

b Erneuerung: 15 Prozent in der Zone I, 20 Prozent in der Zone II und 30 Prozent in der Zone III,

c Erneuerung nach Güterzusammenlegung: 20 Prozent in der Zone I und 30 Prozent in den Zonen II und III.

<sup>2</sup> Für Maßnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Vermarkung und Ersterhebung sinngemäß angewendet.

## **Bundesbeiträge**

Auszug aus der FVAV (211.432.27)

### **Art. 3 (Anhang)**

Für die Bemessung der Projektpauschalen nach Artikel 3 Absatz 1 sind die folgenden Prozentwerte massgeblich. Diese bezeichnen den Anteil an den anrechenbaren Kosten nach Artikel 3 Absatz 3:

#### *1. Ersterhebung:*

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I<sup>6</sup>): 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II<sup>7</sup>): 30 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III<sup>8</sup>): 45 Prozent.

#### *2. Neuerhebung:*

Wird eine Vermessung ersetzt, die gemäss den vor dem 10. Juni 1919 geltenden Vorschriften erstellt worden ist, so gelten die Werte nach Ziffer 1.

#### *3. Erneuerung:*

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I): 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II): 20 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III): 35 Prozent;
- d. bei Güterzusammenlegungen in der Land- und Forstwirtschaft, sofern der Bund dafür nicht gestützt auf andere Rechtsgrundlagen Abgeltungen leistet und sofern diese Kosten nicht zu Lasten Dritter gehen: 25 Prozent.

#### *4. Vermarkung:*

Vermarkung der Hoheits- und Eigentumsgrenzen für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III), sofern der Kanton einen angemessenen Kostenanteil übernimmt: 25 Prozent.